

Motorsport und Recht

Haftung und Strafbarkeit bei Motorsport-Veranstaltungen

Leider ist auch die vergangene Motorsportsaison nicht ohne zum Teil sehr tragische Unfälle geblieben. Anlass, die zivilrechtliche Haftung und die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Beteiligten zu beleuchten.

Grundlage für die zivilrechtliche Haftung ist insbesondere § 823 Absatz 1 BGB. Dort heißt es: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

Eine Haftung entsteht nicht nur durch vorsätzliches oder fahrlässiges Tun, sondern auch durch das Unterlassen von Rechtspflichten. Als Rechtspflicht kommt im Motorsport insbesondere die sog. Verkehrssicherungspflicht in Betracht. Jeder Veranstalter eines motorsportlichen Wettbewerbs ist hierfür Träger der Verkehrssicherungspflicht. Er „schafft“ die Gefahrenlagen, die sich für eine am Rennen als Zuschauer beteiligte Person ergeben können, indem er dieses organisiert und durchführt, damit also einen gefährlichen Zustand herbeiführt und während des Rennens andauern lässt (vgl. schon BGH, Urt. v. 2. April 1962 – III ZR 15/61).

Verkehrssicherungspflicht nach Sportstättenregeln. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren. Voraussetzung ist daher, dass sich vorausschauend für ein sachkundiges Urteil die nahe liegende Gefahr ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden können (vgl. BGH, NJW 2004, 1449 = VersR 2004, 697 unter II.1 m.w.N.). Zur Konkretisierung des nach der Verkehrsauffassung zur Sicherheit geboten sind, soweit es den Betrieb von Sportstätten oder das Veranstalten von Sportwettkämpfen betrifft, die von den Sportverbänden aufgestellten Sportstättenregeln, wenngleich es sich dabei um außerrechtliche Normen han-

delt, in besonderer Weise geeignet (vgl. Praxishandbuch Sportrecht/Fritzsche, 2. Aufl., Teil 5 Rn. 68 m.w.N.). Im Motorsport sind dabei die Regelwerke des Deutschen Motorsportbundes e.V. (DMSB) heranzuziehen. Allerdings genügt allein die Abnahme der Strecke durch einen Streckenabnahmekommissar des DMSB nicht (vgl. OLG Rostock, MDR 2005, 394-395 = NJOZ 2005, 180-183).

Die Teilnehmer selbst sind grundsätzlich nicht vor Gefahren zu schützen, die typischerweise mit der Ausübung des Sports verbunden sind. Wer ein Trainingsgelände für den Motorsport freigibt, ist lediglich dafür verantwortlich, dass keine überraschenden und ungewöhnlichen (atypischen) Gefahrenquellen auftreten. Atypisch sind Gefahren, mit denen im Hinblick auf das Erscheinungsbild und den angekündigten Schwierigkeitsgrad der Motorsportstrecke auch ein verantwortungsbewusster Fahrer nicht rechnet, da nicht streckenkonform.

Kein Haftungsausschluss per Nennformular. Die Haftung des Veranstalters für Körperschäden der Teilnehmer kann nicht durch Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung z. B. auf dem Nennungsformular ausgeschlossen werden. „Die Bestimmung, wonach „Fahrer, Beifahrer, Kraftfahrzeugeigentümer und -halter ... durch Abgabe ihrer Unterschrift für alle im Zusammenhang mit dem Training erlittenen Unfälle oder Schäden (körperliche sowie materialmäßige) auf jedes Recht des Vorgehens oder Rückgriffs gegen den Veranstalter, dessen Beauftragte, Sportwarte und Helfer sowie den/die Eigentümer des für das Training genutzten Grundstücks, gegen den/die Betreiber der für das Training genutzten Strecke, dessen Beauftragte und Helfer“ verzichten, hält einer Inhaltskontrolle am Maßstab des § 309 Nr. 7a und b BGB nicht stand. Eine derartig umfassende formularmäßige Freizeichnung lässt sich auch nicht im Wege der Auslegung einschränkend als Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrühren, aufrechterhalten. Die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die gegen die §§

307 bis 309 BGB verstoßen, grundsätzlich als insgesamt unwirksam zu behandeln sind und nicht auf dem Wege einer sogenannten „geltungserhaltenden Reduktion“ auf einen Restbestand zurückgeführt werden können, mit dem sie nicht in Widerspruch zu den vorbezeichneten Vorschriften stehen, findet insbesondere auch auf die formularmäßige Haftungsfreizeichnung für Schäden bei der Teilnahme an Rennveranstaltungen Anwendung (vgl. BGHZ 96, 18 = WM 1986, 229 unter II.3; Oberlandesgericht Dresden, Beschluss vom 20.06.2007 - 13 W 165/07).“ Ein Haftungsausschluss ist daher lediglich bei Sachschäden möglich. Die Nennformulare des DMSB tragen dieser Rechtslage Rechnung.



Der Autor und DMV-Justiziar Enrico Straka

Foto: Schiffner

Allerdings hat der BGH bei der Haftung der Renn Teilnehmer untereinander mittlerweile einen sog. stillschweigenden Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit dann anerkannt, wenn dem Teilnehmer (Fahrer) keine grobe Regelwidrigkeit vorgeworfen werden kann (vgl. z. B. Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken 5. Zivilsenat Entscheidungsdatum: 02.08.2010 Aktenzeichen: 5 U 492/09 - 110, 5 U 492/09).

Grundsätzlich gilt daher, dass jeder Veranstalter für sich und seine Helfer stets für eine ausreichende Versicherung der Veranstaltung sorgen sollte. Der DMV bietet seinen Clubs und Vereinen über seinen Partner HDI eine kostengünstige Versicherung für jede Motorsportart.

In der Hoffnung auf eine unfallfreie Saison 2013

**RA ENRICO STRAKA
JUSTIZIAR DES DMV**